VERORDNUNG (EWG) Nr. 3524/81 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3342/81 [2], sind die Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun ausgesetzt worden.

Im Rahmen von mit den Drittländern unterzeichneten Abkommen, insbesondere aufgrund des Protokolls von Genf (1979) und des Zusatzprotokolls zu dem Protokoll von Genf (1979), die dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügt und zum Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 unterzeichnet worden sind, hat sich die Gemeinschaft zu Kürzungen der Zollsätze verpflichtet, von denen einige zum 1. Januar 1982 vollständig oder teilweise vorzunehmen sind. Aus diesem Grund wird die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3300/81 [4], mit Wirkung ab 1. Januar 1982 geändert.

Infolgedessen ist es angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Erzeugnisse im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 auf den letzten Stand zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 335 vom 23. 11. 1981, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier jus :	
	B. anderer :	
	II. Talg von Schafen oder Ziegen, einschließlich Premier Jus :	
	— von Schafen	4,4